

*kk. Universitätsbibliothek
Krakau*



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

3. Jahrgang.

X. Stück.—Ausgegeben und versendet am 24. September 1917.

Inhalt: 110. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 30. August 1917, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst. 111. Wechselblankette. 112. Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden. 113. Kundmachung betreffs der Ausfuhr der Waren aus Schweiz. 114. Kundmachung über die festgesetzten Richt-Höchstpreise pro Monat September. 115. Verzeichnis der Strafurteile des Militärgerichtes in Wierzbnik vom 8. August bis 8. September. 116. Steckbrief. 117. Steckbrief. 118. Steckbrief.

110.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 30. August 1917, betreffend die Regelung des Verkehres mit frischem Obst.

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917 № 61 V. Bl. wird verordnet wie folgt.

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Gegenstand dieser Vdg. sind alle marktgängigen Sorten von Aepfeln, Birnen und Zwetschken.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Obst der im § 1 genannten Art in Mengen über 15 Pud (240 kg.), vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflückt ist oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 10. September 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindeganzlei aufzubewahren.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Beschlagnahme und Enteignung.

Das Obst der im § 1 genannten Art ist, soweit es nicht auf Grund des Art. 53 der Haager Langkriegsordnung als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen; es wird bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Mil. Generalgouvernements (Approvisionnementreferat) veräußert oder von ihrem Lagerungsort fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 6.

Ausnahme von den Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

1.) die den Obsthändlern über jedesmaliges Ansuchen von Kreiskommando zur Fortführung ihres Betriebes freizugebenden Mengen von Obst der im § 1 genannten Art über 15 Pud (240 kg);

2.) die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendigen und vom Kreiskommando über Ansuchen freizugebenden Mengen von Obst derselben Art wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pud (240 kg) betragen.

Die Freigabe erfolgt mittels Freigabebescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§ 7.

Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung jenes Obstes, dass nach den §§ 2 und 6 nicht von der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung bestellte Aufkäufer. Diese Aufkäufer sind mit amtlichen Legitimationen versehen, welche die auf Verlangen der Obst-Besitzer, bzw. Verwahrer vorzuweisen haben.

Für das enteignete Obst ist dem Enteigneten seitens des Aufkäufers die auf Grundlage der jeweiligen für Obst der im § 1 genannten Art geltenden lokalen Richtpreise vereinbarte Vergütung zu leisten.

Wird ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütung nicht erzielt, dann richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl.

Das angemeldete Obst ist von den Einkäufern längstens bis 30. September 1917 zu besichtigen und für den Fall, als auf die Ablieferung dieses Obstes nicht reflektiert wird, sofort mit der Besichtigung dem Besitzer oder Verwahrer mittelst Freigabebescheines freizugeben.

Erfolgt die Besichtigung nicht bis einschliesslich 30. September 1917, so steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

§ 8.

Versorgung der Bevölkerung mit Obst.

Die von der Mil. Verwaltung nach Massgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art werden, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfs der Mil. Verwaltung selbst in Anspruch genommen werden, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, dass in erster Linie der Absatz unmittelbar an

die Inhaber behördlich angemeldeter Obstverwertungsbetriebe zu den Einkaufspreisen zugewiesen wird und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgegeben werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl. und werden demnach vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

111.

Wechselblankette.

Laut Art. 113 des russ. Stempelgesetzes ist die Wechselstempelgebühr durch Verwendung des Stempelpapieres d. i. der aufgelegten Wechselblankette zu entrichten.

Mit M. G. G. Erlass F. A. Nr. 143.763/17 wurde der Verschleiss der Wechselblankette in der hiezu berechtigten Verschleissstellen und zwar (in den Verschleissstellen für Stempelmarken angeordnet.

Da die Wechselblankette auf Rubelwährung lauten, so sind beim Kauf und Verschleiss derselben folgende Normen zu beobachten bei Bezahlung durch die Verschleisser in Kronenwährung ist der jeweilige für den Rubel geltende Kurs auszuwenden und auf den einzelnen Blanketten auffallend unter Beisetzung der Amtsstampiglie zu vormerken. Dies gilt auch für die Verschleisser beim Verkaufe der Blankette an die Parteien.

Die Verschleisser haben beim Verkaufe der Blankette, sich an diesen Kurs zu halten, der überdies im Verschleisslokale in auffallender Weise ersichtlich zu machen ist.

In Hinblick auf die derzeit fallende Tendenz des Rubelkurses wird das Kreiskommando ermächtigt, unbeschädigte und einwandfrei unbenützte Blankette, die auf einen höheren, als den jeweils geltenden Rubelkurs abstampigiert sind den Verschleissern gegen gleiche auf den jeweils geltenden Rubelkurs abstampigierte Blankette umzutauschen.

Dem Verschleisser ist der seinerzeit für diese eingetauschten Blankette an die Kreiskassa erlegte Betrag aus der Kreiskassa rückzuerstatten, dagegen hat der Verschleisser den für die neu als Umtausch ausgefolgten Blankette entfallenden Betrag (auf Grund des geltenden Umrechnungskurses) bei der Kreiskassa zu erlegen.

Im Falle des Steigens des Umrechnungskurses für Rubel ist in analoger Weise vorzugehen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Vorschriften betreffs des Wechselblankettverschleisses—wird dem Zuwiderhandelnden—nebst der Geldstrafe die Verschleissbefugniss entzogen.

112.

Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden.

Auf Grund der Vdg. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. A. Nr. 127227/17 werden nachstehend die für das Königreich Polen geltenden Vorschriften bzw. Verordnungen betreffend die Verhütung und die Löschung von Waldbränden zur strengsten Darnachachtung allgemein kundgemacht:

§ 1. Zum Zwecke des Schutzes der Wälder vor Bränden darf in den Sommermonaten niemand:

- 1) in den Wäldern in offenen Pfeifen Tabak rauchen;
- 2) in Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 300 Schritt Feuer anzünden, oder aber ein in grösserer Entfernung angelegtes Feuer verlassen, ehe es ganz gelöscht ist;
- 3) in Wäldern mit Fackeln oder Fetllampen gehen, reiten oder fahren;
- 4) Fische oder Krebse bei Feuer in Wassern im Innern von Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 100 Schritt von denselben fangen;

5) Hirten und Waldarbeiter dürfen vom 1. April bis zum letzten September keine Werkzeuge bei sich haben, die zum Anzünden von Feuer dienen;

6) vom 1. März bis 1. November darf niemand zum Schiessen in den Wäldern mit Werg oder Papier gestopfte Patronen verwenden;

7) Asche und Kohle dürfen nur an der von der Forstbehörde dazu angewiesenen Stellen ausgebrannt werden, und die sich damit Befassenden dürfen sich von der Feuerstelle nicht weiter als 100 Schritte entfernen;

8) im Walde oder in der Nähe eines Waldes darf kein Feuer zum Verbrennen von Reisig, Moos und Gras beim Roden ohne Erlaubnis des Försters angelegt werden. Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

Der Brandurheber muss den Schaden, gemäss einer Abschätzung, ersetzen. In dieser Beziehung sind die Gemeinden für ihre Hirten, die Gutsverwaltungen für ihre Leute und Personen, die sich in Wäldern mit der Bearbeitung der Holzmaterialien befassen, für ihre Arbeiter verantwortlich.

§ 2. Jeder, der Feuer im Walde bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich davon in der nächsten Ansiedelung Mitteilung zu machen und Hilfe anzusprechen.

Die Ortsbehörde dieser Ansiedelungen, soweit sie im Umkreis von $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Brandstelle gelegen sind, ist verpflichtet, die Bewohner zur Hilfeleistung aufzufordern. Auf diese Aufforderung müssen die Bewohner sofort mit Spaten, Hacken oder Ästen versehen, herbeieilen.

Auch die Bewohner entlegener Ansiedelungen dürfen die Hilfeleistung nicht verweigern, wofern sie dazu von den Behörden aufgefordert werden.

§ 3. Die beim Löschen Helfenden müssen sich vollständig an die Anordnungen der das Löschen leitenden Beamten oder Angestellten der Forstverwaltung halten und dürfen sich nicht eigenmächtig von der Brandstelle entfernen.

§ 5. In jedem Jahre müssen den Bewohnern im Monat April durch die Gemeindevorsteher oder Bürgemeister die Vorschriften der §§ 1 und 2, sowie die Strafbestimmungen zur Kenntnis gebracht werden.

Während eines Brandes müssen die Forstbeamten die Löschung des Feuers leiten, den zur Hilfeleistung Erschienenen die entsprechenden

Massnahmen zeigen und über ihre Ausführung wachen. Jeder Schultheiss muss seine Gemeinde dabei beaufsichtigen.

Von jedem Brande, der eine Fläche von einigen Quadraturen betraf oder mehr als 15 Kop. Schaden am Holz verursachte, muss der Waldbesitzer unverzüglich das Kreiskommando benachrichtigen unter genauer Angabe, wann und wo der Brand erfolgte, was für eine Fläche niederbrannte und wie gross der Schaden ist.

Strafbestimmungen.

§ 90. Wegen Herstellung oder Lagerung leicht entzündlicher Materialien an vom Feuer gefährdeten Stellen oder aber wegen Herstellung oder Lagerung dieser Materialien ohne die entsprechende Vorsicht, unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 25 Rub.

§ 92. Wegen Tabakrauchens in Nadelwäldungen bei heissem oder trockenem Wetter werden die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub. unterworfen.

§ 95. Wegen der Übertretung der Vorschriften, betreffend Vorsichtsmassregeln gegen Feuer ausserhalb bewohnter Stätten und zwar:

1) wegen Anlegens von Feuer oder wegen unvorsichtigen Umgehens mit demselben in der Nähe von Wäldern, Gebüsch u. s. w.

2) wegen Verlassens einer Feuerstelle ohne vorherige Auslöschung des Feuers,

3) wegen Verbrennens von Gesträuch, Gras, Wurzeln, Zweigen u. s. w. ohne Beobachtung der vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

4) wegen Brennens von Teer, Poch wegen des Brennens von Kohlen und der Herstellung von Patasche ohne Beobachtung der diesbezüglich vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

5) wegen Gebrauchs von Werg oder Flachs zu Ladungen beim Schiessen in Wäldern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub.

Wegen Nichterscheins zum Löschen eines Brandes mit den entsprechenden Feuerlöschapparaten, wenn dies vorgeschrieben ist, ebenso wegen Nichterscheins zum Löschen eines Brandes trotz behördlicher Aufforderung, und wofern nicht ein triftiger Grund daran hinderte, oder wegen eigenmächtigen Verlassens der Brandstelle unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub.

113.

Kundmachung betreffs der Ausfuhr der Waren aus Schweiz.

Die Gemeindeämter werden beauftragt mittels entsprechender Kundmachungen die interessierten Personen darüber zu benachrichtigen, dass die Ausfuhr der mit Ausfuhrverbote in Schweiz belegten Waren nach Oesterreich unlässig ist.

114.

**Kundmachung über die festgesetzten
RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat September.**

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen				1 Pfund	1	70	
Lungenbraten				"	2	—	
Schafffleisch				"	1	—	
Schweinefleisch				"	2	40	
Roh Schinken ohne Knochen				"	3	50	
Gekocht " "				"	4	—	
Geräucherter Speck				"	3	20	
Grünspeck				"	3	20	
Schmeer				"	3	20	
Schweineschmalz				"	3	70	
Gewöhnliche Wurst				"	3	—	
Krakauer "				"	3	50	
Presswurst				"	2	80	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	1	20	
" geschlachtet				"	2	50	
Enten lebend				"	1	50	
" geschlachtet				"	3	—	
Hühner lebend				"	1	50	
" geschlachtet				"	3	—	
Truthühner lebend				"	1	80	
" geschlachtet				"	2	—	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Karpfen ab Teich				1 Pfund	2	50	
Hechte " "				"	2	80	
Mehlprodukte, Brot:							
Roggenschrotmehl.				1 Pfund	—	42	
Weizenmehl 96%				"	—	44	
Rollgerste gross				"	—	60	
Roggenbrot				"	—	42	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz	1 Pud	37	—	1 Pfund	1	—	
Bohnen	"	35	—	"	—	96	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:							
Milch am Marktplatz, Minimal- fettgehalt 3%				1 Liter	—	50	
Topfen				1 Pfund	—	70	
Tischbutter				"	4	50	
Kochbutter				"	3	80	
Eier beim Produzenten				1 Stück	—	16	
" " Kleinhändler				"	—	18	
Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee gebrannt				1 Pfund	10	25	
Tee				"	11	50	
Kakao				"	10	25	
Schokolade gew.				"	10	—	
Tischsalz				"	—	17	
Pfeffer				"	8	80	
Schwämme getrocknet				"	5	—	
Essig 3%				1 Liter	—	60	
Essigessenz				1 Pfund	2	—	
Zucker raffiniert				"	1	28	} Höchstpreis
Zucker nicht raff.				"	1	24	
Honig				"	3	—	
Gemüse:							
Kartoffeln ab Verladestation				1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben				"	—	20	
Rote Rüben				"	—	15	
Zwiebel	1 Pud	18	—	"	—	50	
Knoblauch				"	2	—	
Kopfkraut	"	7	—	"	—	20	
Petersilie				"	—	12	
Paradeisäpfel				"	—	30	
Kohlrüben				"	—	25	
Kartiol				"	—	40	
Gartenerbsen				"	—	—	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Gartensalat				1 Pfund	—	20	
Kohl				"	—	20	
Gurken				"	—	10	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörrt	"	25	—	"	—	70	
Pflaumen frische	"			"	—	40	
Powidl	"	25	—	"	—	70	
Birnen	"			"	—	40	
Frische Pilze	"			"	—	30	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas)				"	—	70	
Dessertwein				"	4	—	
Bier				"	10	—	
Bier				1/2 Liter	1	80	
Branntwein				1 Liter	—	90	
Rum				"	5	45	
					8	—	
Schlachtvieh:							
Ochsen	} lebend	1 Pud	37	—			
Stiere		"	35	—			
Kühe		"	35	—			
Kälber		"	30	—			
Schweine		"	55	—			
Schafe		"	22	—			
Futterartikel:							
Heu lose		1 Pud	3	—			
Klee		"	3	60			
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
Hartes Brennholz:							
Scheitholz				1 Rm	9	90	
Prügelholz				"	6	90	
Ast u. Abfallholz				"	4	90	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
Weiches Brennholz:							
<i>a) Kiefer, Lerche, Tanne, Fichte:</i>							
Scheitholz				1 Rm	9	—	
Prügelholz				"	6	—	
Ast u. Abfallholz				"	4	80	
<i>b) Aspe, Weide, Pappel:</i>							
Scheitholz				1 Rm	5	50	
Prügelholz				"	3	50	
Ast u. Abfallholz				"	2	90	
Kohle grobe				1 Pud	1	20	
Nusskohle				"	1	—	
Koks				"	2	50	
Petroleum	1 Pud	11	50	1 Pfund	—	34	
Zündhölzchen				1 Schacht	—	10	
Kernseife				1 Pfund	4	—	
" S. S. V.				"	8	80	
Kriegsseife				"	2	—	
Kristalsoda				"	—	40	
Sohlenleder				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich im russ. Geld zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 3 K.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt N^o 29 vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

115.

VERZEICHNIS

der beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik in der Zeit vom 8./VIII.—8./IX.
1. J. geschöpften Strafurteile, welche im Sinne der Vdg. des M. G. G. A. № 121414/17 vom 25./III.
1. J. zur Veröffentlichung gelangen.

F. Zhl.	Vor- und Zuname	Wohnort	STRAFBARE TAT	S t r a f e	Anmerkung
1.	Adalbert Gwizd	Boruchy	Verbrechen des unbefugten Waffenbesitzes durch Verwahrung eines abgestutzten Repetiergewehres und Vergehen des Betruges begangen durch Verhehlung von 110 St. leeren Patronenhülsen und 13 leeren Patronmagazinen.	1 (ein) Jahr Kerkers mit Verschärfungen.	K 111/1
2.	Johann Kawecki	Bałtów	Hat die über Anordnung des Kreiskommandos in Wierzbnik zwecks Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmten Kartoffelmieten, eigenmächtig geöffnet und einen Teil der Kartoffeln zwecks Verfütterung derselben für die Pferde fortgebracht.	10.000 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle Arrest in der Dauer von 6 Monaten.	K 117/1
3.	Josef Rzońca	Podolany	Verbrechen des unbefugten Munitionbesitzes durch Verwahrung einer Feldflasche mit Schiesspulver.	3 Monate Kerkers mit Verschärfungen.	K 144/17
4.	Katarzyna Wołoch	Radkowice	Hat für ein Ei, dessen tarifmässiger Preis mit 12 Heller festgesetzt ist, — 22 Heller, und für 1 Pf. Butter, deren tarifmässiger Preis 2 K 50 h. bzw. 3 K. 50 h. beträgt, 6 Kronen verlangt.	Geldstrafe von 100K, im Uneinbringlichkeitsfalle Arrest in der Dauer von 10 Tagen	K 156/17
5.	Bolesław Strojnowski	Rzechów	Hat für 1 Pf. Speck, dessen tarifmässiger Preis mit 3 K 20 h festgesetzt ist, 4 K 39 h verlangt und bezahlt bekommen.	Geldstrafe von 200K, im Uneinbringlichkeitsfalle Arrest in der Dauer von 20 Tagen	K 157/17
6.	Anton Mączyński	Michałów	Verbrechen des unbefugten Munitionbesitzes durch Verwahrung von Pulver, Patronenhülsen, 5 St. Blei, 9 St. Papierkapseln.	1 Monat Kerkers mit Verschärfungen.	K 165/17

F. Zhl.	Vor- und Zuname	Wohnort	STRAFBARE TAT	S t r a f e	Anmerkung
7.	Adam Kowalik	Skarżysko Kościelne	Hat für $\frac{1}{4}$ Koretz Kartoffeln 5 Rbl. abverlangt und bezahlt bekommen, obwohl ihm bekannt war, dass der tarifmässige Preis für $\frac{1}{4}$ Koretz Kartoffeln mit 6 K 25 h festgesetzt ist.	Geldstrafe von 200 K, in Uneinbringlichkeitsfalle Arrest in der Dauer von 20 Tagen.	K 171/17
8.	Jan Wójcik	Trzesków	Hat für ein Pud Weichsel, deren tarifmässiger Preis mit 20 K festgesetzt war, 8 Rbl. verlangt.	100 K Geldstrafe im Uneinbringlichkeitsfalle 10 Tage Arrest.	K 177/17
9.	Paul Nurek	Antoniów	Hat für $\frac{1}{4}$ Koretz Kartoffeln, deren tarifmässiger Preis 27 K beträgt, — 3 Rbl. — 10 K 5 h verlangt.	300 Kronen Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle 30 Tage Arrest.	K 189/17
10.	Josefa Karwacka	Adamów	Hat für ein Ei, dessen tarifmässiger Preis mit 12 h festgesetzt ist, 5 Kop. — 15 Heller verlangt.	100 K Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 10 Tage Arrest.	K 190/17

116.

Steckbrief.

Der mit h. g. Urteile K 21/17 vom 4. April 1917 wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 502 und 504 lit. c) M. St. G. zum Kerker in der Dauer von 3 Monaten mit Verschärfungen verurteilte Eduard Marsula ist vor Antritt der Strafe aus seinem Wohnorte Osuchów Kolonia entwichen.

Eduard Marsula ist aus Osuchów, Gemeinde Miechów gebürtig, dortselbst wohnhaft, nach Miechów zuständig, röm. kath. 33 Jahre alt, verheiratet, Sohn des Jan und der Teodora geborene Wrona, Grundwirt, gewesener Schultheiss, mittelgrosser Statur, Gesicht rund, blonder herabhenger Schnurbart, Haare blond, Stirn normal, Nase mittelgross, spricht polnisch.

Alle Kreiskommanden und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Genannten zu

forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Wierzbnik zu überstellen.

117.

Steckbrief.

Der mit dem hg. Urteil vom 9. Mai 1916 K. 7/16 wegen Verbrechens der Verschubleistung durch Verhehlung der Banditen nach Pg. 520 M. St. G. zum Schweren Kerker in der Dauer von 3 Jahren mit Verschärfungen verurteilte Martin Swistek ist vom der k. u. k. Militärstrafanstalt in Piotrków gelegentlich einer auswärts ausgeführten Arbeit entwichen.

Martin Swistak ist aus Bostów, Gemeinde Rzepin gebürtig, ebendahin zuständig 28 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Vater von 2 Kindern,

Sohn des Jan und der Maryanna Zapala, Grundwirt, kann etwas lesen und schreiben, besitzt 7 Joch Feld und ein Haus, in Bostów wohnhaft, Statur gross, Augen blaue, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Stirn normal, Nase mittelgross, spricht polnisch, keine besondere Merkmale.

Alle Sicherheitsbehörden werden ersucht nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Wierzbnik zu überstellen.

118.

Steckbrief.

1. Der mit dem Urteile des militärgerichtes in Tomaszów vom 29/3 1917 wegen des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 461: c) M. St. G. zum schweren Kerker in der Dauer von drei Jahren verurteilte und wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 358 M. St. G. verfolgte Landmann Johann Gładysz Sohn der Eheleute Vinzenz und Anna ist der Nacht auf 8. April 1917 auf der Flucht in Bondyż, Kreis Zamość von ihn verfolgenden Feldgendarmen angeschossen und entwich neuerdings am 7. August 1917 vom k. u. k. Reservespital Nr. 12/4. in Zamość.

Johann Gładysz ist 26 Jahre alt, geboren und heimatsberechtigt in Majdan Sielec, Kreis Tomaszów, ledig, Landmann.

Seine Personsbeschreibung lautet:

Dunkelblonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, Nase länglich, Mund und Kinn proportioniert, Angesicht oval, spricht polnisch und stottert beim Sprechen. — Am linken Unterschenkel, oberhalb des inneren Knöchels eine Einschussöffnung.

Seine gleichzeitig mit ihm wegen des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahle nach §§ 477, 478: a) M. St. G. u. 4 monatlichen Kerker verurteilte Schwester Katharina Gładysz, konnte bis jetzt ebenfalls nicht ausgeforscht werden und dürfte sich zuletzt mit seiner Mutter Anna Gładysz, vermutlich unter dem angenommenen Namen Hordy oder Hurdy in Borowinka bei Miączyn, Kreis Hrubieszów, angehalten haben.

Ihre Personsbeschreibung ist bis jetzt dem Gerichte unbekannt.

Katharina Gładysz ist 21 Jahre alt, geb. in Majdan Wielki, zuständig nach Tarnawatka, Kreis Tomaszów, angeblich ledig, Tochter der Eheleute Vinzenz und Anna.

Alle Sicherheitsbehörden werden aufgefordert die Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste Wierzbnik zu überstellen.

**Der k. u. k. Kreiskommandant
beurlaubt**

**KIKAL m. p.
Oberstleutnant.**

